

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1743/2008**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 28.08.2008

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - Ph/Hu - Tel. 1379
 Verfasser/-in: Herr Philipp

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000;

hier: 1. - 3. Änderung des § 2 Abs. 6

4. § 5 Abs. 2 und 3

5. § 5 Abs. 4 und 5

- Antrag des Magistrats vom 28.08.2008 -

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstättensatzung wird zugestimmt.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Das Bundessozialhilfegesetz ist seit 01.01.2005 außer Kraft. Die Benennung des Bundessozialhilfegesetzes muss daher durch die Regelungen in SGB II und SGB XII ersetzt werden. Auch das Bundeserziehungsgeldgesetz ist nur noch bis zum 31.12.2008 gültig; an dessen Stelle ist dann komplett das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz getreten.

Zu Nr. 2:

Die Einkommensbereinigung wird gem. § 82 SGB XII durchgeführt. Hierzu wurde in der DVO zu § 82 SGB XII ein Freibetrag i. H. v. 130,- € angesetzt. Dieser wird mit der Änderung nun angepasst.

Zu Nr. 3:

Hier erfolgt eine Anpassung an die Tagespflegesatzung.

Zu Nr. 4:

Aufgrund des bestehenden Vertrages zwischen der Universitätsstadt Gießen und der ZAUG GmbH wird der Preis für die Verpflegung auf Basis des Index des Hessischen Statistischen Landesamtes für Lebensmittelpreissteigerungen jährlich neu festgesetzt. Die letzte Preisanpassung fand in 2001 statt.

Aufgrund von gestiegenen Lebensmittelpreisen kann die Mittagsverpflegung nicht mehr zum ursprünglichen Preis bereitgestellt werden. Eine vorliegende Statistik mit den Veränderungsdaten zum Vorjahr bezüglich der Preisindizes und dem Verbraucherpreisindex belegt dies. Hierbei sind der Index des Großhandelsverkaufspreises seit dem Basisjahr 2000 um 15,3 % und der Verbraucherpreisindex um 10,1 % gestiegen. Besonders wird auf die Steigerung des Preisindex für alkoholfreie Getränke (um 7,3%) und für Verkehr (17,1 %) hingewiesen.

In den Steigerungen sind noch nicht die aktuellen Preissteigerungen für Nahrungsmittel wie Brot, Milch und Milchprodukte, berücksichtigt.

Die Steigerungswerte betragen: für Krabbelstuben-Essen 7,35 %, für Kindergarten-Essen 6,95% und für Schüleressen 7,18%. Der ungewichtete Durchschnittswert beträgt 7,15%.

Da ZAUG die angeführten Kostensteigerungen nicht in vollem Umfang an uns weitergibt, ist die prozentuale Steigerung der neuen gegenüber den bisherigen Essenspreisen geringer.

Die neuen Gebühren für die Kosten des warmen Mittagessens sind mit 36 € pro Essen für die Krabbelgruppe bzw. 48 € für die Kindergarten- und Hortkinder im Monat kalkuliert.

In Anlehnung an die einkommensabhängige Gebührenstaffelung in der Stadt Gießen betragen diese für die genannten Platztypen zukünftig mindestens 20 €. Ab Beitragsklasse 21 sind die Mittagessenskosten zu 100 % durch die Essensgebühr abgedeckt. Von Beitragsklasse 2 bis 20 steigt die anteilige Finanzierung der Essenskosten durch die Gebühr entsprechend der Staffelung.

Grundlage für die Festlegung des Mindestsatzes von 20 € ist der im Regelsatz für Kinder unter 14 Jahren enthaltene Betrag für Essen und Trinken. Dieser beträgt 2,57 € pro Tag, davon sind ca. 1 € für Mittagessen incl. Getränke vorgesehen. Im Schnitt nehmen die Kinder ca. 20-mal im Monat ein Mittagessen in der Kinderbetreuungseinrichtung ein. Aus diesem Grund wird die Mindestgebühr in Beitragsklasse 1 für Platztypen mit Mittagessen auf mindestens 20,- € im Monat festgelegt.

Zum Stichtag 15.03. waren 1.312 Kinder im Kita Bereich und 204 Kinder in Krabbelstuben in Mittagsverpflegung. Dies könnte theoretisch einen max. Zuschuss i. H. v. 440.832,- € (1.312 Kinderx28,- € x 12 Monate) für den Bereich der Kindergarten- und Schulkinder und 39.168 € (204 Kinderx16 €x12 Monate) für die Krabbelstuben-Kinder bedeuten, wenn für alle Kinder eine Gebührenbefreiung vorliegen würde.

Legt man die Verteilung auf die einzelnen Beitragsklassen in den städtischen Einrichtungen zu Grunde, hat man ein ausgeglichenes Verhältnis an Vollzahlern und Beitragsbefreiten.

Dieses Verhältnis dürfte repräsentativ für das gesamte Stadtgebiet sein, wobei sogar davon auszugehen ist, dass die einkommensschwächeren Familien ihre Kinder aufgrund der sozialräumlichen Lage eher in städtischen Kitas angemeldet haben.

Daher schätzen wir den erhöhten Ausgabebedarf auf die Hälfte des o. a. max. Zuschusses (ca. 240.000.- €).

Zu Nr. 5:

Die Regelungen der bisherigen Absätze 3 und 4 des § 5 doppelten die Regelungen der §§ 3 und 4 der Satzung. Durch den neu eingefügten Verweis auf die Regelungen der §§ 3 und 4 im neu gefassten § 5 Abs. 3 ist diese Doppelung entbehrlich geworden.

Anlagen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift